

Beschlussvorlage

Empfehlung des Landschaftsbeirats zur Unterschutzstellung des Hardtparks in Lennep

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	05.10.2016	Vorberatung
2	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	08.11.2016	Vorberatung
3	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	17.11.2016	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

3.31.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Empfehlung des Landschaftsbeirates vom 21.06.2016, den Hardtpark gem. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, wird nicht gefolgt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

13.01.02 Natur- und Landschaftsschutz

Begründung

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 über die Eingabe des Verkehrs- und Fördervereins Lennep vom 08.02.2016 an die Bezirksvertretung 3 (Lennep): „Unterschutzstellung des Hardtparks in Lennep“ (Vorlage: 15/2242) beraten.

Mit knapper Mehrheit (Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 3 Enthaltungen 3) wird der Verwaltung empfohlen, unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Satzung zur Unterschutzstellung des Hardtparks zu erarbeiten und vom Rat der Stadt Remscheid beschließen zu lassen.

Gemäß § 42a Abs. 2 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne u.a. geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen. Zur Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens (die Verfahrensschritte sind ähnlich wie die Aufstellung eines Bebauungsplans) wäre eine Entscheidung des Rates gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW erforderlich.

Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Erfordernis für eine Unterschutzstellung ist nicht gegeben. Die genannten naturschutzfachlichen Kriterien treffen für den Hardtpark überwiegend nicht zu. Der Hardtpark ist eine reizvolle, intensiv zur Erholung genutzte innerstädtische Grünfläche. Eine besondere faunistisch-floristische Schutzwürdigkeit weist er nicht auf. Ungestörte Ruhezeiten für die naturnahe Entwicklung haben sich nicht ausgebildet.

Eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung des Hardtparks als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich, da auch ohne Schutzverordnung ein Erhalt der städtischen Parkanlage dauerhaft gewährleistet ist.

Eine Unterschutzstellung mit einem entsprechenden Standard-Verbotskatalog kann zudem Auswirkungen u.a. auf die Abwicklung und Genehmigung von Veranstaltungen haben, auch aus diesem Grund wird eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil nicht befürwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die wesentlichen Bestandteile des Hardtparks, die alten Laubbäume, gemäß Baumschutzsatzung geschützt sind.

Hintergrund: Der Altbaum-Bestand des Hardtparks besteht insgesamt aus 88 Laub- und Nadelbäumen, welche einen Stammumfang von mind. 120 cm aufweisen. 29 von diesen Bäumen (vor allem Nadelbäume) fallen dabei nicht unter die Baumschutzsatzung. Das sind 33% der Alt-Bäume. Die restlichen 59 Bäume (67%) sind vor allem langlebige Laubbäume und stehen damit unter Baumschutz.

Die Bezirksvertretung Lennep (BV 3) hat sich bereits mit dem Schutz des Hardtparks beschäftigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Status Quo als Schutz ausreicht. Es wird kein Anlass für eine weitere Unterschutzstellung des Hardtparks gesehen.

Nachfolgend das Beratungsergebnis BV 3 vom 06.04.2016 zur Unterschutzstellung des Hardtparks in Lennep :

„Im Hinblick darauf, dass die Bezirksvertretung nach geltender Rechtslage für die Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung des Hardtparks verantwortlich zeichnet und damit maßgeblich Einfluss nimmt auf die Entwicklung dieser Parkanlage spricht sich die Bezirksvertretung nach Aussprache einvernehmlich dafür aus, dass der Hardtpark in Lennep in seiner Grundstruktur und räumlichen Ausdehnung so wie er sich heute darstellt erhalten bleiben soll. Zugleich stellt die Bezirksvertretung an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich fest, dass jedwede Änderung des Hardtparks ihrer Zustimmung bedarf. / Die Bezirksvertretung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.“

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen

Mast-Weisz
Oberbürgermeister